

Bülach, 25. August 2014

KR-Nr. 206/2014

A N F R A G E von Claudio Schmid (SVP, Bülach)

betreffend Statistik über die Anwendung der Strafnorm Sozialhilfegesetz (SHG)
Paragraph 48a

Mit der Einführung einer Strafnorm im Sozialhilfegesetz (Paragraph 48a) schuf der Gesetzgeber die Möglichkeit, Missbräuche im Sozialwesen zu ahnden. Stillschweigend ging er davon aus, dass die zuständigen Behörden diesen manifestierten Willen auch konsequent umsetzen.

In der Praxis zeigt sich allerdings, dass Statthalter- und Stadtrichterämter diese Übertretung als Form von Betrug betrachten und von der Zuständigkeit der Staatsanwaltschaft ausgehen. Diese wiederum stellt die Verfahren in der Folge regelmässig ein, was zur Folge hat, dass der Sozialhilfebetrug am Ende ungesühnt bleibt. Die straffällig gewordenen Personen haben in diesem Fall nicht einmal eine Busse - wie sie von den Statthalter- und Stadtrichterämtern ausgesprochen werden könnte - zu entrichten.

In diesem Zusammenhang ersuche ich den Regierungsrat um Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Was wurde unternommen, um den rechtsanwendenden Zürcher Behörden die neue Strafnorm im Sozialhilfegesetz Paragraph 48a bekannt zu machen?
2. Wie viele Strafbefehle und Bussen wurden seit Einführung im Kanton Zürich ausgestellt? Ich ersuche die Regierung um eine detaillierte Statistik seit dem Inkrafttreten.
3. Sieht der Regierungsrat Handlungsbedarf, um die nötige Abgrenzung den Behörden aufzuzeigen?

Claudio Schmid

206/2014